



**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS)
des Kommunalunternehmens Infrastrukturgesellschaft – KIG – Rei-
chertshausen
Paket II**

vom 10. Januar 2019

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunter-
nehmen Infrastrukturgesellschaft – KIG – Reichertshausen folgende Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Das KIG erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesse-
rung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnah-
men:

- Verbesserungsmaßnahmen Wassernetz
 - ✓ Reichertshausen Waldstraße, Ringschluss 130 m
 - ✓ Reichertshausen Am Hofberg, Aufdimensionierung 180 m
 - ✓ HB Ilmberg – Netzeinspeisung, Aufdimensionierung 1200 m
 - ✓ Kohlmühle – Lausham, Ringschluss 750 m
 - ✓ Steinkirchen Hauptstraße, Erneuerung 880 m
 - ✓ Steinkirchen Änderung Zonentrennung (zwecks Drucksteigerung)
- Rückbau Brunnen 1 und 2 gemäß Vorgaben WWA Ingolstadt
- Neubau Brunnen 4
- Erneuerung der Boden-, Wand- und Deckenflächen in den Wasserkammern 1 und 2 am HB Ilmberg
- Erneuerung der Boden-, Wand- und Deckenflächen in den Saugkammern 1 und im Maschinenhaus
- Bauliche Verbesserung am Dach des Maschinenhauses

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grund-
stücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserver-
sorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann das KIG schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Als Geschossfläche für das ausgebauten Dachgeschoss werden ²/₃ der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt; bei nur teilweisem Ausbau erfolgt die Berechnung nur anteilmäßig. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 75 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.625.000,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,32 €
- b) pro m² Geschossfläche 3,31 €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem KIG für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Kommunalunternehmens Infrastrukturgesellschaft – KIG – Reichertshausen Paket II vom 05.04.2017 außer Kraft.

KIG REICHERTSHAUSEN

Reichertshausen, den 10.01.2019



Reinhard Heinrich
Verwaltungsratsvorsitzender



Bekanntmachung

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Kommunalunternehmens Infrastrukturgesellschaft – KIG – Reichertshausen Paket II

Die am 10.01.2019 vom Verwaltungsrat beschlossene Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Kommunalunternehmens Infrastrukturgesellschaft – KIG – Reichertshausen, Paket II wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Satzung bedarf nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes keiner Genehmigung. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde am 11.01.2019 im Rathaus der Gemeinde Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen niedergelegt und liegt dort ab dem 14.01.2019 während der allgemeinen Geschäftsstunden auf Zimmer 13 (I. Stock) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln
Ausgehängt am: 11.01.2019

Abgenommen am: 18.02.2019

2. _____

Für die Richtigkeit:

Tag: _____ Namensz.: _____

Ort, Datum

Reichertshausen, 11.01.2019

Reinhard Heinrich
Verwaltungsratsvorsitzender

